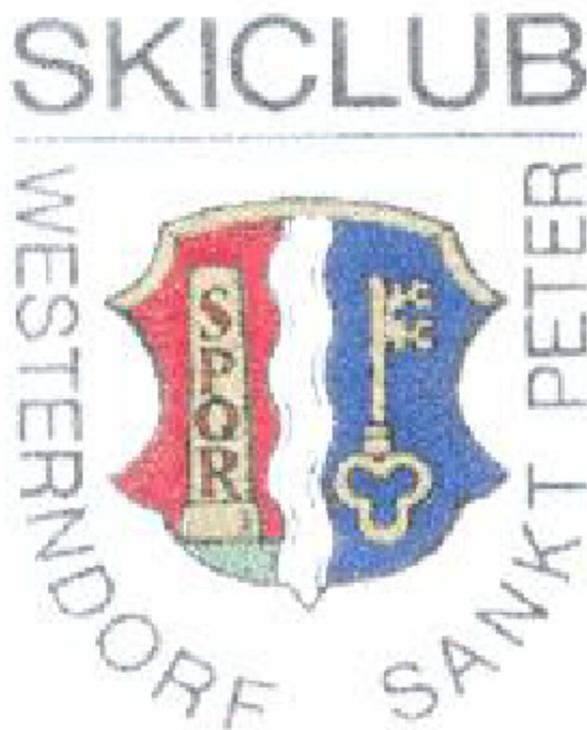


# **SKICLUB WESTERNDORF ST. PETER e.V.**

**Geschäftsstelle: Martina Körber  
Kühlbrunnweg 2  
83135 Deutelhausen**



**Satzung des Skiclubs Westerndorf St. Peter e.V. gültig seit 11. April 1981**

**Geschäftsordnung des Skiclub Westerndorf St. Peter e. V. gültig seit 28. April 1987**

**Gemeinnützig seit 23. April 1981, verlängert am 21. Januar 1986**

# **SATZUNG DES SKICLUB WESTERNDORF ST. PETER E.V.**

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der am 11.04. 1981 in Westerdorf St. Peter gegründete Verein führt den Namen SKICLUB WESTERNDORF ST. PETER E.V.
2. Er hat seinen Sitz in 83024 Westerdorf St. Peter und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK UND ZIELE**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977, und zwar Amateursports durch Pflege und Förderung der Jugendarbeit, nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft des Landessportbundes Bayern, der zuständigen Landesfachverbände sowie die des Stadtverband für Leibesübungen der Stadt Rosenheim.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden, seiner Abteilungen und dem für ihn Zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt; sie bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.
3. Sie wird durch Angabe der Beitrittserklärung und durch Zahlung des Beitrags wirksam.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Stadt Rosenheim mit Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden muß.

## **§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a.) durch Tod
  - b.) durch Austritt
  - c.) durch Ausschluß
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich mit gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliederausweises zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist an den Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden;
  - a.) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b.) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnungen
  - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
  - d.) wegen unehrenhafter Handlungen.  
Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.  
Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 BEITRÄGE**

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe richtet sich nach den Anforderungen der Bayerischen Staatsregierung bezüglich den Bezuschussungsrichtlinien.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Sie betragen z. Zt.: Erwachsene € 44,-  
Jugendliche € 19,-  
Kinder € 10,-
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle Volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Die Interessen der Jugendlichen und Kinder werden durch einen selbstgewählten Jugendvertreter gegenüber der Vorstandschaft und Mitgliederversammlung wahrgenommen.

## § 7 VEREINSORGANE

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. (ca. Ende März)
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - a.) der Vorstand beschließt
  - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im „Oberbayerischen Volksblatt Rosenheim“. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung, der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a.) Bericht des Vorstandes
  - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c.) Entlastung des Vorstandes
  - d.) Wahlen soweit sie erforderlich sind
  - e.) Anträge und deren Beschlussfassung
  - f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
7.
  - a.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenübertragung ist unzulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - b.) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a.) von den Mitgliedern
  - b.) vom Vorstand
  - c.) vom Jugendvertreter
9.
  - a.) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingebracht werden.

9. b.) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit festgestellt wird. Hierzu muß eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder dies beschließen. In diesem Falle wird der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen.
- c.) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei muß Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## **§ 8 VEREINSLEITUNG**

Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Vorstand
  - b.) dem Vereinsausschuß
1. Der Vorstand besteht in den Personen:
    1. Vorsitzender
    2. Vorsitzender
    - Kassier
  2. Der Vereinsausschuß besteht in den Personen:
    - a.) Vorstand
    - b.) Schriftführer
    - c.) Jugendleiter
    - d.) Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden.
  3. Die Zahl der Vereinsleitungsmitglieder soll eine ungerade Zahl ergeben.
  4. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig. Die Zusammenlegung von Vereinsausschußämtern ist zulässig. Mitglieder der Vereinsleitung haben unabhängig von ihren Ämtern nur eine Stimme.
  5. Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes und Vereinsausschusses müssen Vereinsmitglieder sein. Wird ein Vereinsleitungsamt im Laufe der Amtszeit frei, so wählt eine Monatsversammlung einen Ersatz für die nicht abgelaufene Amtszeit.
  6. Die laufenden Geschäfte des SKICLUBS WESTERNDORF werden vom Vorstand geführt. Ferner obliegt ihm der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Der Vereinsausschuß berät und unterstützt den Vorstand. Bei wichtigen Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, ist der Ausschuß zu hören.
8. Der SKICLUB WESTERNDORF ST.PETER e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich Im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden, 2 Vorsitzenden und dem Kassier je alleine vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2 Vorsitzende auch machen darf, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.
9. Der 1., im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende leitet die Ausschusssitzung.
10. Ausschusssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern einzuberufen.
11. Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
12. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

## **§ 9 KASSENPRÜFUNG**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

## **§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a.) die Vereinsleitung mit der Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b.) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn zur Versammlung 14 Tage vorher im „Oberbayerischen Volksblatt“ eingeladen wurde.
4. Eine Mitgliedschaft kann abgelehnt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.  
Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden.  
Eine einberufene Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Antrag endgültig.

## **§ 11 GESCHÄFTSORDNUNG**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der Vereinsleitung, soweit erforderlich, festgehalten sind.

## **§ 12 INKRAFTRETEN**

Die Satzung wurde am 11. April 1981 von der Gründungsversammlung genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft.

Westerndorf, den 11. April 1981

